

46. Unterliegt ein Vertrag, durch den die beiden Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft Grundstücke, die ihnen bisher je zu ideellen Hälften gehört haben, zum Gesellschaftsvermögen machen, an dessen Gewinne und Verluste sie nach dem Gesellschaftsvertrage zu ungleichen Quoten beteiligt sind, dem Kaufstempel?

IV. Civilsenat. Ur. v. 15. Februar 1892 i. S. D. (Rl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 14/92.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger A. D., sein Bruder H. D. und der Kaufmann E. H. gründeten durch Vertrag vom 18. Februar 1882 eine offene Handelsgesellschaft, aus der H. D. im Dezember desselben Jahres ausschied. Am 16. Dezember 1885 schlossen A. D. und E. H. einen neuen Vertrag über Verlängerung des Gesellschaftsverhältnisses, das zwischen ihnen selbst nach dem Ausscheiden des H. D. fortbestanden hatte. Außerdem erklärten sie, daß zum Gesellschaftsvermögen zwei im §. 4 des Vertrages näher bezeichnete Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und Maschinen gehören, und sie vereinbarten, daß diese Grundstücke, die auf den Namen der Kaufleute A. D. und E. H. eingetragen waren, auf die Gesellschaftsfirma „D. & H.“ umgeschrieben werden sollten. Den Wert der beiden Grundstücke gaben sie im Vertrage auf 99 144 M an. Zum Vertrage wurde ein Stempel von 1,50 M verwendet. Der Beklagte erachtet aber den Vertrag für einen

Kaufvertrag über die beiden Grundstücke und nimmt an, daß der Buchwert von 99 144 *M.*, zu dem die Gesellschafter die Grundstücke der Gesellschaft überlassen haben, als Kaufpreis mit Eins vom Hundert zu versteuern sei. Der Kläger hat den erforderlichen Stempelsteuerbetrag von 990 *M.* mit Vorbehalt gezahlt und auf Rückzahlung Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 7. Mai 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 21 S. 244,

aufgestellten Rechtsgrundsatz, nach welchem ein Vertrag, der nach der Errichtung einer Aktiengesellschaft dahin geschlossen wird, daß der eine der Gründer der Aktiengesellschaft Grundstücke zu einem bestimmten Preise gegen Übernahme der Schulden und Herausgabe des Mehrbetrages in Aktien in die Gesellschaft einbringt, als Kaufvertrag anzusehen und als solcher zur Stempelsteuer heranzuziehen ist, auf den Vertrag vom 16. Dezember 1885 für anwendbar erachtet. Das Oberlandesgericht hat bei Zurückweisung der Berufung zwar die Anwendung des in Rede stehenden Rechtsgrundsatzes im Hinblick darauf abgelehnt, daß es sich im Streitfalle nicht um eine Aktiengesellschaft, sondern um eine offene Handelsgesellschaft handele. Es hat aber in Erwägung gezogen, daß die beiden Gesellschafter die Grundstücke vorher je zur Hälfte besessen haben, und daß, da A. D. nach dem Gesellschaftsvertrage mit zwei Dritteln und E. H. mit einem Drittel am Gewinne und Verluste der Gesellschaft beteiligt seien, durch die Einbringung der Grundstücke in die Gesellschaft dem A. D. eine Eigentumsquote von zwei Dritteln zugefallen sei, während E. H. nur ein Drittel habe behalten sollen. Infolge der hiernach durch den Vertrag bewirkten Erhöhung des Eigentumsanteiles des A. D. von der Hälfte auf zwei Drittel und der Verminderung des Anteiles des E. H. von der Hälfte auf ein Drittel hat es den Vertrag als einen Veräußerungsvertrag angesehen und angenommen, daß der Kaufstempel mit Recht erfordert worden sei.

Die vom Kläger eingelegte Revision ist begründet. Wäre der Vertrag vom 16. Dezember 1885 von dem Gesichtspunkte aus, daß vor dem Vertragsabschlusse den beiden Gesellschaftern das Eigentum an den Grundstücken je zur ideellen Hälfte zugestanden und der Vertrag in den Miteigentumsteilen eine Änderung in der Art hervorbracht hätte, daß dem A. D. eine Miteigentumsquote von zwei

Dritteln, dem E. H. eine solche von einem Drittel zustände, als Veräußerungsvertrag anzusehen, so könnte als Gegenstand der Veräußerung nur eine Miteigentumsquote von einem Sechstel gelten, um das die Hälfte des A. D. sich vergrößert, die des E. H. sich vermindert haben würde. Allein der Vertrag kann unter den Begriff eines Veräußerungsvertrages überhaupt nicht gebracht werden. Das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft besitzt insofern eine gewisse Selbständigkeit, als die Gesellschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen kann, und als ein Eigentum der einzelnen Gesellschafter weder in der Form eines nach Quoten getheilten Miteigentums an den einzelnen Sachen, noch auch in der Form eines nach Quoten getheilten Anteilsrechtes am ganzen Inbegriffe des Gesellschaftsvermögens besteht, der einzelne Gesellschafter als solcher vielmehr immer nur die aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Ansprüche an die Gesellschaft hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 144, Bd. 25 S. 256. Allein die hieraus sich ergebende Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens hat nicht die Bedeutung, daß die offene Handelsgesellschaft als solche eine von den Personen der Gesellschafter verschiedene Rechtspersönlichkeit darstellt. Das Gesellschaftsvermögen ist vielmehr immer nur ein besonders geeigenschaftetes Vermögen der einzelnen Gesellschafter, die dabei unter einem Kollektivnamen auftreten, ohne daß aber eine juristische Person zur Entstehung gelangt. Hieraus ergibt sich, daß, wenn die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft Sachen, deren Miteigentümer zu ideellen Teilen sie bis dahin gewesen sind, zum Gesellschaftsvermögen machen, die Sachen ihren Eigentümer nicht wechseln und für die Annahme eines Kaufvertrages kein Raum vorhanden ist, die Sachen vielmehr nur eine Bestimmung erhalten, die sie zu Gegenständen der dem Gesellschaftsvertrage entsprechenden Rechten der einzelnen Gesellschafter so lange macht, bis ihnen von den Gesellschaftern oder nach der Auflösung der Gesellschaft von den zur Liquidation des Gesellschaftsvermögens berufenen Personen eine andere Bestimmung gegeben wird. Sowenig hiernach die in dem Vertrage vom 16. Dezember 1885 bezeichneten Grundstücke Gegenstände eines Kaufvertrages sind, ebensowenig erscheint die Eigentumsquote, die, wenn die dargelegte Auffassung des Berufungsgerichtes richtig wäre, als in das Eigentum des D. übergegangen anzusehen sein würde, als

Gegenstand eines Kaufvertrages. Denn die Gesellschaftsrechte der einzelnen Gesellschafter ergeben kein Miteigentum an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen einzelnen Sachen nach ideellen Teilen. Und der Umstand, daß die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage an dem Gewinne und dem Verluste der Gesellschaft in der Art teilnehmen, daß auf A. D. zwei Drittel, auf E. H. ein Drittel fallen, läßt das Gesellschaftsvermögen nicht in der Art geteilt erscheinen, daß das Miteigentum an den Sachen der Gesellschaft dem A. D. zu zwei Dritteln, dem E. H. zu einem Drittel zugesprochen werden könnte." . . .